

An die Fraktionen und fraktionslosen Vertreter
der Stadtverordnetenversammlung
sowie Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Datum

Geschäftsbereich/Fachbereich
G IV Stadtentwicklung und Bauen/
FB 61 Stadtentwicklung

**Anfrage der Fraktion Unser Cottbus/FDP an den Oberbürgermeister vom
17.09.2018 im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2018**

Zeichen Ihres Schreibens

Sehr geehrter Herr Maresch,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:00-18:00 Uhr

die Fraktion Unser Cottbus/FDP äußerte sich mit Schreiben vom 17.09.2018 zur Entwicklung des ehemaligen Gärtneiregelandes östlich der Branitzer Siedlung und leitete daraus Fragen ab, um deren Beantwortung durch den Oberbürgermeister gebeten wurde. Das Schreiben, das auch Ihnen vorliegt, wurde mit Bitte um Prüfung und Beantwortung der Fragen zuständigkeitshalber dem Geschäftsbereich IV, Stadtentwicklung und Bauen, übergeben.

Ansprechpartner/-in
Herr Friemert

Zimmer
4.074

Mein Zeichen
61.02-fri

Im Ergebnis dazu möchte ich zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung nehmen:

Telefon
0355 612 4122

Fax
0355 612134122

Frage 1: Entspricht es der Wahrheit, dass der Aufstellungsbeschluss im Bauleitplanverfahren vom 27.September 2017 so niemals umgesetzt werden kann, da ein Denkmal an sich eine Sache ist, eine Idee niemals ein Denkmal nach Denkmalrecht sein kann (auch nicht nach DDR-Recht)?

E-Mail
harald.friemert@cottbus.de

Das Denkmalschutzgesetz erfasst alle Zeugnisse des menschlichen Wirkens und nicht nur „Sachen“.

Das Denkmalschutzgesetz unterscheidet in Baudenkmale, technische Anlagen, gärtnerische Anlagen, Frei- und Wasserflächen oder sonstige von Menschen gestaltete Teile der Landschaft sowie Bodendenkmale. Neben Einzeldenkmalen können Denkmalbereiche per Satzung festgelegt werden. Schutzgegenstand der Denkmalbereiche sind die Zeugnisse der Siedlungs- und Produktionsgeschichte, des Städtebaus und der garten- und Landschaftsgestaltung. Der hier in Rede stehende Bereich ist als Teil des Außenparks mit Bestandteil der Denkmalbereichssatzung „Branitzer Parklandschaft“.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Die Ziele der Planung wurden mit dem Aufstellungsbeschluss vom 27.09.2017 ausführlich begründet und auf die Bewahrung und denkmalgerechte

Fortentwicklung der von Fürst Pückler geschaffenen „Alten Kulturlandschaft des Branitzer Parkes“ Bezug genommen.

Frage 2: Welchen Plan hat die Stadt konkret mit der dortigen Brache?

Das öffentliche Interesse am Schutz des Denkmalsbereiches Branitzer Parklandschaft sowie dessen Bewahrung und Wiederherstellung führte bereits in der Vergangenheit zu einer umfangreichen Interessenabwägung im Rahmen der Weiterentwicklung des Flächennutzungsplanes (FNP). Mit der Beschlussfassung des FNP im Jahr 2003 wurde das hoheitliche Planungsziel für das Gesamtareal des Branitzer Außenparkes als Fläche für Landwirtschaft festgesetzt. An diesen Entwicklungszielen soll auch künftig festgehalten werden.

Für die Entwicklung wird eine Revitalisierung des Bereiches, insbesondere des ehemaligen Gärtneregrundstückes im Sinne des „ornamental farm“ Gedankens von Hermann Fürst von Pückler-Muskau als gestaltete historische Feldflur angestrebt. Eine Bebauung dieses Bereiches hätte einen massiven negativen Einfluss auf die Bildwirkung des Außenparks, welcher in den zurückliegenden Jahren durch verschiedenste Projekte an Ausstrahlung gewonnen hat und wieder spürbar als Teil des Gesamtensembles wahrnehmbar ist.

Diese Zielstellung findet sich auch in dem oben erwähnten Aufstellungsbeschluss wieder.

Frage 3: Entspricht es den Tatsachen, dass bei der Bewerbung um den Titel Weltkulturerbe für den Pücklerpark die dortige Brache an sich als Teil eben dieses überhaupt keine Rolle spielt?

Die Fläche besitzt außerordentliche Bedeutung im Prozess der Erlangung des Titels UNESCO-Weltkulturerbe für die Branitzer Parklandschaft. Diese begründet sich einerseits in der Bedeutung, die (historische) Kulturlandschaften im Allgemeinen für die UNESCO einnehmen. Zum anderen nimmt die o.g. Fläche für den Umgebungsschutz der potentiellen Welterbestätten eine Schlüsselstellung ein, denn sie befindet sich im geplanten Bereich der sogenannten Pufferzone. Pufferzonen (buffer zones) haben die Kernzonen von Welterbestätten, d.h. die eigentlichen Welterbestätten, vollständig zu umgeben und sind zu deren Schutz (Umgebungsschutz) gedacht. Dazu gehört z.B. der Schutz vor Sichtbeeinträchtigungen und vor Emissionen wie Lärm oder Geruch. Für die Pufferzone sollen dabei insbesondere Bereiche genutzt werden, die bereits anderweitig denkmalrechtlichen und/oder umweltrechtlichen Schutzstatus genießen. Die Schutzfunktion der Pufferzone wäre mit dem Bau einer Einfamilienhaussiedlung auf der o.g. Fläche nicht mehr gegeben. Darüber hinaus grenzt die o.g. Fläche in südlicher Richtung direkt an die geplante Kernzone des Branitzer Welterbeeintrags an, was deren Bedeutung zusätzlich unterstreicht.

Frage 4: Welche steuerlichen Mittel der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus wurden bisher in den Rechtsstreit mit der Branitz Garden GmbH verbraucht?

Ein Rechtsstreit ist derzeit nicht anhängig.

Für die bisher geführten Verwaltungsverfahren wurden Gebühren auf der Grundlage der Brandenburgischen Baugebührenordnung erhoben, welche der Deckung des Verwaltungsaufwandes dienen.

Frage 5: Inwieweit wurden die Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils Branitz und der dortige Ortsbeirat in die Entscheidungsfindung der Stadt Cottbus mit einbezogen?

In Vorbereitung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Branitzer Park-Nördlicher Außenpark“ wurde der Ortsbeirat Branitz mit Schreiben vom 11.08.2017 sowohl über die vorgesehene Beschlussfassung als auch die damit einhergehenden Ziele der Planung informiert. In einem Antwortschreiben vom 28.08.2017 wurde mitgeteilt, dass seitens des Ortsteiles Branitz kein Interesse an der Entwicklung eines neuen Siedlungsbereiches auf dem Areal der ehemaligen Gärtnerei besteht.

Die Zielstellung zum Umgang mit der Fläche wurde auch im Zuge der Erstellung des Ortsteilentwicklungskonzeptes im Ortsteil Branitz diskutiert und bestätigt.

Die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteiles Branitz werden ungeachtet dessen im weiteren Verlauf des Planverfahrens nach den Vorschriften des Baugesetzbuches beteiligt und haben dann die Möglichkeit, sich zu den jeweiligen Planungsständen zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez I.A. Peter Nitschke

Marietta Tzschoppe
Beigeordnete für Bauwesen